

**Ablehnung der Einvernehmlichen Position des Rates? Dazu 367 Stimmen Parlamentsmehrheit nötig!**

## Vor der Entscheidung

Peter Weissenborn, Bad Harzburg

*Der 26. Oktober 2005 wird wohl für die europäische Kälte-Klima-Branche von ganz besonderer Bedeutung sein, denn an diesem Tag entscheidet das Europäische Parlament in Strassburg über die künftige europäische F-Gase-Verordnung in 2. Lesung auf Grundlage der Einvernehmlichen Position (Common Position) des Rates vom 14. 10. 2004 und der EU-Kommission.*

Die nachfolgenden Ausführungen wurden am 8./9. Oktober unmittelbar vor Drucklegung dieser Ausgabe der KK (10. Oktober) geschrieben und können damit auch frühestens am 20. Oktober d. J. von der kälte-klimatechnischen Fachwelt zur Kenntnis genommen werden.

Dieser sonst unübliche Hinweis ist deshalb angebracht, weil der Autor dieser Zeilen zum jetzt gegebenen Zeitpunkt nicht wissen kann, wie die Voten des Umweltausschusses am 11./12. Oktober in Brüssel und durch das Europäische Parlament am 26. Oktober 2005 in Strassburg ausfallen werden.

Denn jetzt ist das Europäische Parlament aufgefordert, sich in einer 2. Lesung über den vorliegenden Entwurf einer europäischen F-Gase-Verordnung – die 1. Lesung erfolgte am 31. März 2004 – auf Grundlage der Einvernehmlichen Position des Rates – oder unter Einbeziehung von inzwischen 76 Änderungsanträgen zu entscheiden.

### Hü und Hott

Um das für ein In-Kraft-Treten einer europäischen Verordnung mit Rechtscharakter nicht einfach zu verstehende, aber notwendige Procedere etwas näher in das Bewußtsein des KK-Lesers zu rufen, sollen hierzu nachfolgend einige verfahrenstechnische Fakten und Erklärungen dienen:

- Im August 2003 legt die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase – abgekürzt „Europäische F-Gase-Verordnung“ – vor.
- Am 31. März 2004 beschließt das Europäische Parlament mit Mehrheit in 1. Lesung die F-Gase-Verordnung mit ursprünglich 252 Änderungsvorschlägen, die dann zu 81 gebündelt wurden, und mit durchgängigem Rechtsbezug auf **Artikel 95** (einheitlicher Binnenmarkt) EG-Vertrag.
- Am 14. Oktober 2004 verständigt sich der Rat – das sind die Regierungsvertreter aller 25 Mitgliedsstaaten im Minister-rang – auf eine Einvernehmliche Position, nachdem zuvor 81 Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag abgearbeitet wurden. Wichtigstes Kriterium ist die geteilte Rechtsgrundlage: **Bestimmungen mit Verbotsinhalten sollen sich auf Artikel 95 des EG-Vertrags (regelt einen einheitlichen Binnenmarkt ohne Wettbewerbsverzerrungen) beziehen, für reine Umweltbelange, die eine Minderung von F-Gase-Emissionen durch hierfür geeignete Maßnahmen zum Ziel haben, soll Artikel 175 (Umwelt) als Rechtsgrundlage gelten.** 27 Änderungsanträge des Europäischen Parlaments werden dabei zurückgewiesen.
- 20./21. Juni 2005: Der (europäische) Rat bestätigt in Luxemburg noch einmal formal seine Einvernehmliche Position (Common Position) zu einer künftigen, einheitlich in Europa geltenden F-Gase-Verordnung mit **geteilter Rechtsgrundlage in Artikel 95 und Artikel 175** in einer 1. Lesung, nachdem das Beschlussergebnis vom 14. 10. 2004 in 20 unterschiedliche Sprachen der 25 EU-Mitgliedsländer übersetzt wurde.
- Am 1. 10. 2004 tritt das neu gewählte Europäische Parlament zusammen und bildet seine (neuen) Ausschüsse. Zum Vorsitzenden des Umweltausschusses (Committee on the Environment, Public Health and Food Safety) wird der Deut-

### zum Autor

**Peter Weissenborn,**  
Fachjournalist,  
Kälte-Klima-  
technik,  
Bad Harzburg,  
Herausgeber  
der KK



sche Karl-Heinz Florenz MEP (EPP-ED) wählt. Hinsichtlich der F-Gase-Verordnung vertritt Lorenz unveränderlich als Rechtsgrundlage das Beschlussergebnis des Europäischen Parlaments aus der 1. Lesung: **Artikel 95.**

- Der Umweltausschuss nimmt (langsam) seine Arbeit auf und ist nach In-Kraft-Treten der Einvernehmlichen Position des Rates am 20./21. Juni nunmehr verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene 2. Lesung des Europäischen Parlaments binnen 3 (+1) Monate vorzubereiten. Als Berichterstatterin für die Beschlussvorbereitung der F-Gase-Verordnung durch den Umweltausschuss wird Mrs. Avril Doyle MEP (EPP-ED) aus Irland bestimmt.
- Am 18. Juli 2005 legt Avril Doyle in ihrer Eigenschaft als Berichterstatterin eine Beschlussempfehlung zur F-Gase-Verordnung durch den Umweltausschuss in Vorbereitung auf die 2. Lesung des Europäischen Parlaments vor, **in der die Einvernehmliche Position des Rates (vom 14. 10. 2004) in 17 entscheidenden Punkten geändert werden soll.** Wesentliche Änderungsempfehlung: Die Europäische F-Gase-Verordnung (regulation of the European Parliament and of the Council on certain fluorinated greenhouse gases) soll **durchgängig eine Rechtsgrundlage nach den Bestimmungen des Artikel 175 EG-Vertrag** erhalten.

Begründung: Alle Verordnungsziele behandeln Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Umwelt auf Grundlage des Kyoto-Protokolls; und hierfür sei Artikel 175 die eindeutige Rechtsgrundlage.

**Etwas kurios hierbei:** Die selbe Abgeordnete und Berichterstatterin im Umweltausschuss, Mrs. Avril Doyle MEP aus Irland, erkennt bei der europäischen Automobilrichtlinie zum F-Gase-Verbot in PKW-Klimaanlagen (Directive of the European Parliament and of the Council relating to emissions from air conditioning systems in motor vehicles), die zum gleichen Zeitpunkt wie die F-Gase-Verordnung durch das Europäische Parlament in seiner 2. Lesung beschlossen werden soll, **Artikel 95** EG-Vertrag uneingeschränkt als einheitliche Rechtsgrundlage an und hat **keinerlei Änderungswünsche** bei Adaptierung der Einvernehmlichen Position des Rates (common position) parat. Frage des Autors: **Ist das nicht selbstsam?**

- Am 11. Oktober 2005 wird der Umweltausschuss in Brüssel einen Beschluss zur F-Gase-Verordnung und Automobil-PKW-Klimaanlagen-Richtlinie herbeiführen, die dann als Beschlussempfehlung für die 2. Lesung des Europäischen Parlaments gelten soll. Eine Aussage über das mögliche Beschlussergebnis des Umweltausschusses zu treffen, wäre bei Abfassen dieser Zeilen am 8./9. Oktober rein spekulativ, deshalb will der Autor trotz positiver Erwartungshaltung hierauf verzichten.
- Am 26. Oktober 2005 tritt das Europäische Parlament zu einer Plenarsitzung in Strassburg zusammen, um in einer 2. Lesung über die vorgelegte Empfehlung einer Europäischen Verordnung

über bestimmte fluorierte Gase zu beschließen. Deckt sich das Beschlussergebnis **nicht** mit der Einvernehmlichen Position des Rates, dann muss ein **gesetzlich vorgeschriebenes** (EG-Vertrag) **Schlichtungsverfahren (conciliation)** zwischen den beiden legislativen Gewalten – Europäisches Parlament und Europäischer Ministerrat – **eingeleitet** werden! Zeitliche Einschätzung? Schwer zu sagen, ... das kann sich bis zur Dauer von 2 Jahren hinziehen.

Bei Ablehnung aber aller Änderungs-„Wünsche“ durch das Europäische Parlament in seiner Plenarsitzung am 26. Oktober 2005 in Strassburg wäre dagegen dann der Weg frei, die Schweregeburt „Europäische F-Gase-Verordnung“ im 2. Quartal des Jahres 2007 (nicht 2006!) in Kraft treten lassen zu können, um endlich die Umwelt/die Atmosphäre zu „schützen“! War das nicht eigentlich der dringende Auftrag?

## 76 Änderungsanträge

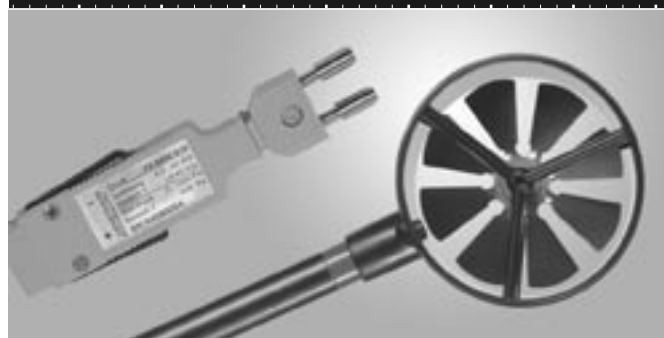
Die ersten 17 Änderungsanträge entstammen der am 18.7.2005 vorgelegten Beschlussempfehlung (Draft Recommendation for Second Reading) von Mrs. Avril Doyle MEP (EPP-ED), der Berichterstatterin im Umweltausschuss, und in Vorbereitung der Beschlussempfehlung am 11. Oktober. Als hauptsächliche Begründung zur **Durchsetzung des Artikels 175** EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für die künftige Europäische F-Gase-Verordnung und in **Zurückweisung der Einvernehmlichen Position des Rates** (25 Länderregierungen!!) empfiehlt Doyle **eine grundsätzliche Kraftprobe mit dem Rat**. Hierzu ein Originalzitat in englischer Sprache:

„As a matter of general principle, and in the interests of promoting better, simpler and clearer legislation, the introduction of a dual legal base (**Erklärung des Autors:** die Artikel 95 und 175 EG-Vertrag mit ihren unterschiedlichen Zielsetzungen sind gemeint) represents a dangerous direction in European policy making and an attempt to create a precedent (**Anmerkung des Autors:** Stimmt nicht, siehe z.B. Interview-Aussage von EPEE-Generaldirektor Friedrich P. Busch in KK 9, Seite 16, über das Zustandekommen der EU-Richtlinie „Eco-Design EuP“ zur Festlegung von Standards für Energie nutzende Produkte: „Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments stimmte für eine getrennte Rechtsgrundlage nach Artikel 175 und 95.“). The „centre of gravity“ of the Regulation is Environmental protection and according to recent case law of the European Court of Justice, there should be a sole legal base which reflects that preponderant purpose. In order to ensure legal certainty the rapporteur sees no other workable solution than to introduce an amendment changing the dual legal base to a single one so that the whole Regulation is based on Article 175.

This will allow those Member States who already have more ambitious legislation in force to keep that legislation where it is appropriate and not, as would be the case with the current Common Position, force them to lower their environmental standards (**Anmerkung des Autors:** Hiermit sind die europäischen Insel-Gesetzgebungen von Dänemark und Österreich angesprochen) to a common (lower) EU level. It is important to keep in mind however that Articles 175 and 176 do not give Member States a free hand to introdu-

kostenloser Katalog !

**AHLBORN**



**ALMEMO 2690-8**

- robust
- flexibel
- genau

Für alle Messgrößen  
in der  
Kälte - und Klimatechnik

gebührenfrei anrufen:  
**0 800 245 26 76**



[www.ahlborn.com](http://www.ahlborn.com)

AHLBORN Mess- und Regelungstechnik GmbH • Eichenfeldstr. 1-3 • D 83607 Holzkirchen  
Tel.: 0800-2452676 • Fax: +49-(0)8024/3007-0 • [info@ahlborn.com](mailto:info@ahlborn.com)

ce whatever measures they want (**Anmerkung des Autors:** Das Gegenteil ist richtig, siehe die Binnenmarkt-Auswirkungen durch die einzelstaatlichen HFKW-Gesetzgebungen in Dänemark und Österreich). The internal market will be still protected from measures restricting trade more than necessary. It is clearly stated in Article 176 that the measures have to be compatible with the Treaty, i. e. they have to be proportionate, non-discriminatory and not purely economic in nature.“

Auch hierzu eine Anmerkung des Autors: Das klingt ziemlich simpel im Vergleich mit der Realität: Es ist doch kaum vorstellbar, dass der Exporteur einer „HFKW-Verbots-Kältemaschine“ aus Europa in ein „HFKW-Restriktionsland“ in Europa zur Durchsetzung seines „Freien Wettbewerbs-Anspruchs“ hierzu den Europäischen Gerichtshof anrufen wird. Mit Verlaub gesagt und nochmals wiederholt: Dass dies nach dem Rechtsempfinden von Mrs. Avril Doyle MEP (EPP-ED) praktisch möglich sein soll, das ist doch wirklich naiv, dies als Realität anzunehmen!!

Im Nachfolgenden einige Änderungsanträge (Amendments) als Beurteilungsschlüssel für das jetzt anstehende Verfahren:

- **Amendment 1** (Avril Doyle EPP-ED): Für die EU-F-Gase-Verordnung soll ohne Einschränkung Artikel 175 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage gelten.
- **Amendment 3** (Avril Doyle EPP-ED): Den EU-Mitgliedstaaten soll es nach Artikel 176 EG-Vertrag ausdrücklich erlaubt sein, im Bereich des Umweltschutz (Artikel 175) weitergehende einzelstaatliche Maßnahmen (siehe Dänemark und Österreich), als es die F-Gase-Verordnung regelt, zu ergreifen; vorausgesetzt, diese entsprechen der Verhältnismäßigkeit des Handelns und den generellen Zielen des EG-Vertrags.
- **Amendment 5** (Avril Doyle EPP-ED): Bei Anwendung und Durchsetzung der F-Gase-Verordnung soll erkennbar werden, dass sie einen deutlichen Ansporn für die Entwicklung neuer Alternativ-Technologien gibt, die dazu beitragen, vorhandene Technologien umweltfreundlicher umzurüsten.
- **Amendment 7, 8, 9 und 10** (Avril Doyle EPP-ED) zusammenfassend: Betreiber von kältetechnischen Systemen (Kälteanlagen) sind verpflichtet sicher zu stellen, dass Leckdichtskontrollen nur durch hierfür ausgebildetes (certified) Personal durchgeführt werden und dass hierzu nur hierfür geeignete Messgeräte – auch indirekt wirkende – eingesetzt werden. Die minimalen An-

forderungen an ein hierfür geeignetes Trainingsprogramm setzen voraus, dass alle erforderlichen Leckdichtheitsmaßnahmen nur von Firmen und deren Personal durchgeführt werden, die ohnehin über die hierfür nötige Qualifikation als autorisierter Wartungs- und Reparaturbetrieb verfügen.

- **Amendment 17** (Avril Doyle EPP-ED): Das Verwenden von HFKWs in kältetechnischen Erzeugnissen mit weniger als 150 g Füllvolumen wird 2 Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung verboten! Begründung: Alternative Kältemittel zu HFKWs seien ohnehin kommerziell weit verbreitet verfügbar, im Übrigen würde die Entsorgung nach Außerbetriebnahme der jeweiligen kältetechnischen Anwendung bei vorherigem Einsatz von Kohlenwasserstoffen gemäß WEEE-Direktive nur 3,40 Euro/Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent kosten, dagegen 90 Euro/Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent bei einer HFKW-Ausführung.

**Kommentar des Autors:** Hier irrt Mrs. Doyle gewaltig! Denn Tatsache ist, dass es im Recycling von (z. B.) Haushaltskühlrichtungen gemäß WEEE-Direktive überhaupt keinen verfahrenstechnischen Unterschied beim „Verschrotten“ gibt. Im Gegenteil: es hat sich inzwischen herausgestellt, dass unzureichend gekennzeichnete Kohlenwasserstoff-Kühlschränke dann mangels separater Behandlung in der Recycling-Schiene von HFKW-haltigen Geräten wegen ihrer Entflammbarkeit zu Bränden in den hierfür nicht geeigneten technischen Anlagen beigetragen haben. Ferner ist die über Amendment 17 angestrebte Maßnahme völlig unverhältnismäßig, da HFKWs in einem hermetisch dichten Kältemittelkreislauf während ihrer gesamten Lebensdauer die Umwelt in keinsten Weise schädigen! Es ist auch keinesfalls richtig, dass es sich bei den „weniger-als-150 g-kältemittelhaltigen-Geräten“ nur um haushaltstechnische Kühl-/Tiefkühlerzeugnisse handelt. Zwischenzeitliche Erhebungen der europäischen Kälte-Klima-Industrie führen kälte-klimatechnische Geräte-Konfigurationen auf, die bei der Gesamtzahl 33 (!) enden. Viele derartiger Anwendungen werden nur in kleineren Stückzahlen hergestellt (z. B. für medizinische, labor- und messtechnische Anwendungen, jeweils hermetisch dicht), einfache kältetechnische Umstellungen sind kostenneutral überhaupt nicht möglich. Auch somit wäre die zu beschließende Verbotsmaßnahme im Sinne des Umweltschutzes völlig unverhältnismäßig und überzogen.

- **Amendment 18** (Karl-Heinz Florenz (EPP-ED), Eija-Riitta Korhala (EPP-ED), Peter Liese (EPP-ED), Miroslav Mikolášik, Thomas Ulmer (EPP-ED) und Anja Weisgerber (EPP-ED) sprechen sich **gegen** eine **geteilte** Rechtsgrundlage (Artikel 95 und Artikel 175 EG-Vertrag) aus, fordern eine Rückkehr zu den Parlamentsbeschlüssen aus der 1. Lesung (31. März 2004) und plädieren damit für eine **einheitliche Anwendung des Artikel 95** (wettbewerbseinheitlicher Europäischer Binnenmarkt).

Die weiteren Änderungsanträge (Amendments) Nr. 19 bis Nr. 76 folgen dagegen der von der Berichterstatterin Avril Doyle vorgegebenen Generallinie und variieren in unterschiedlicher Weise in den Wortlauten der jeweiligen Formulierung.

Wenn dabei auch als generelle Forderung der Verzicht auf jedwede HFKW-,PFC- und SF<sub>6</sub>-Verwendung in allen Erzeugnissen dann erhoben wird, wenn hierzu weniger die Umwelt beeinflussende Stoffe verfügbar sind (u. a. die MEPs Caroline Lucas und Marie Anne Isler Béguin), so endet das eigentlich in der Kälte-Klima-Branche ohnehin vorhandene Verständnis zum umsichtigen, aber auch energetisch bestmöglichen Stoffeinsatz dann, wenn (u. a.) der deutsche Abgeordnete Peter Liese (EPP-ED) – über das auch von ihm unterstützte <150g HFKW-Verwendungsverbot (1 Jahr nach In-Kraft-Treten der Verordnung) hinaus gehend – generell auch ein HFKW-Verwendungsverbot im Bereich der gewerblichen und der Industriekälte ab dem 1. Januar 2010 fordert; und dabei deren weitere Verwendung nur bei der Wahrung von Sicherheitsbestimmungen (welche sollen dies exemplarisch sein?) als Ausnahme zulässt.

## Am Ende wird gezählt

Es ist nicht so, dass am 26. Oktober bei der Abstimmung über die künftige europäische F-Gase-Verordnung durch das Plenum des Europäischen Parlaments in Strassburg die absolute Mehrheit der an diesem Tag (zufällig) anwesenden Abgeordneten zählt, nein, bei der möglicherweise gewollten Zurückweisung der Einvernehmlichen Position des Rates (Common Position) ist das Votum einer absoluten Mehrheit aller in das Europäische Parlament gewählten Abgeordneten – das sind 732 (!) – notwendig. Somit sind für eine Änderung der F-Gase-Verordnung auf Grundlage der Einvernehmlichen Position des Rates **mindestens 367 Stimmen erforderlich!** Ob dies der Fall sein wird? Daran möchte eigentlich zweifeln P. W.